

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Hochschule für Gesundheit Bochum,
Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften,
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Pflege“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung 15.04.2016

Gutachtergruppe	Frau Prof. Dr. Astrid Elsbernd, Hochschule Esslingen Frau Anika Gallik, Hochschule Ravensburg-Weingarten Herr Dr. Heinrich-Walter Greuel, St. Marien-Hospital Mülheim an der Ruhr GmbH Frau Prof. Dr. Hilke Hansen, Hochschule Osnabrück Frau Prof. Dr. Claudia Hellmers, Hochschule Osnabrück Herr Prof. Dr. Johannes Keogh, Hochschule Fulda Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld Frau Prof. Dr. Ulrike Marotzki, Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Hildesheim
------------------------	--

Beschlussfassung 21.07.2016

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	9
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	9
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	11
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	21
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	22
2.3.1	Personelle Ausstattung	22
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	23
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	25
2.4	Institutioneller Kontext	29
3	Gutachten	31
3.1	Vorbemerkung	31
3.2	Eckdaten zum Studiengang	32
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	33
3.3.1	Qualifikationsziele	35
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	36
3.3.3	Studiengangskonzept	36
3.3.4	Studierbarkeit	39
3.3.5	Prüfungssystem	41
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	42
3.3.7	Ausstattung	43
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	46
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	46
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	47
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	47
3.4	Zusammenfassende Bewertung	48
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	51

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule für Gesundheit Bochum (HSG) auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ wurde am 12.11.2015 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Hebammenkunde“ bei der AHPGS eingereicht. Am 19.03.2015 wurde zwischen der Hochschule für Gesundheit Bochum und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 23.12.2015 hat die AHPGS der Hochschule für Gesundheit Bochum offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pflege“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 22.01.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 25.02.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflege“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulübersicht und Studienverlaufsplan
Anlage 02	Modulhandbuch
Anlage 03	Auswahl von Projekten des Wahlpflichtmoduls IPP 06 Praxisprojekt
Anlage 04	a) Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Pflege“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Rahmenprüfungsordnung der BA-Studiengänge) (Entwurf mit Stand vom 19.10.2015) b) Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“
Anlage 05	Diploma Supplement (deutsch/englisch)
Anlage 06	Grundlegende Elemente des Manuals für die praktische Studienphase „Pflege“
Anlage 07	Kooperationsvertrag mit Ausbildungsbetrieben
Anlage 08	Kooperationsvertrag mit Praxisträgern

Anlage 09	Nebenabrede Auswahlverfahren zum Kooperationsvertrag Pflege mit Ausbildungsbetrieben
Anlage 10	Liste der Kooperationspartner für die Bachelorstudiengänge Hebammenkunde und Pflege
Anlage 11	Lehrverflechtungsmatrizen - Hauptamtlich Lehrende - Lehrbeauftragte
Anlage 12	Kurzlebensläufe der Lehrenden
Anlage 13	Ausschreibung Professur „Versorgungsforschung mit Schwerpunkt Pflege“
Anlage 14	Ausgewählte Evaluationsergebnisse: - Studieneingangsbefragung, - Theoriemodule (Pflege, Logopädie), - Workload (Pflege), - Studienabschlussbefragung (Pflege)
Anlage 15	Bewertungsbericht der Erstakkreditierung 2010

Studiengangsübergreifende Anlagen für die Bachelor-Studiengänge „Pflege“, „Hebammenkunde“, „Ergotherapie“, „Logopädie“ und „Physiotherapie“:

Anlage A	Einschreibungsordnung
Anlage B	Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens
Anlage C	Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit (mit Anlagen: Multiple-Choice Prüfungsverfahren, Bewertungsschema, Ausgestaltungsmöglichkeiten der Prüfungsformen)
Anlage D	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage E	Berufungsleitlinie und Berufungsordnung der Hochschule für Gesundheit
Anlage F	Richtlinien zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
Anlage G	Evaluationsordnung der Hochschule für Gesundheit für den Bereich Studium und Lehre

Anlage H	Geschäftsordnung der Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Gesundheit (mit Anlage: Antragsformular)
Anlage I	<p>Evaluationsbögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studieneingangsbefragung, - Studienabschlussbefragung, - Befragung bei Antrag auf Exmatrikulation, - Befragung zu den Theoriemodulen <p>Evaluationsergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studieneingangsbefragung, - Theoriemodule (Beispiele aus „Pflege“ und „Logopädie“), - Workload (Pflege), - Studienabschlussbefragung (Pflege)
Anlage J	Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe: Bericht zu den Ergebnissen und Konsequenzen der Evaluation der Modellstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit Bochum
Anlage K	Leitbild der Hochschule für Gesundheit Bochum
Anlage L	Departmentordnung des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit (mit Anlage: Organigramm)
Anlage M	IPE-Kompetenzrahmen
Anlage N	Handreichung: Gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden an der hsg
Anlage O	Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung oder chronischer Erkrankung (mit Anlage: Informationsblatt Nachteilsausgleich)
Anlage P	Frauenförderplan der Hochschule für Gesundheit 2014 - 2017
Anlage Q	Genderkonzept
Anlage R	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage S	Beispiele für Wahlmodule
Anlage T	Interner Evaluationsbericht 2014
Anlage U	Interner Evaluationsbericht 2015
Anlage V	Ergebnisse der Befragung der Studienabbrecherinnen und -abbrecher

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule für Gesundheit Bochum
Fakultät/Fachbereich	Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften
Kooperationspartner	Ca. 50 Kliniken, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, z.T. mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten; Auflistung s. Anlage 1 der Zulassungsordnung (Anlage 13)
Studiengangstitel	„Pflege“
Abschlussgrad	Doppelqualifikation: Bachelor of Science (B.Sc.); Berufszulassung als staatlich geprüfte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/-in / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in / Altenpfleger/-in
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	Laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege müssen die Studierenden 2.500 Praxisstunden absolvieren. Die Gesamtzahl der zu leistenden Stunden wird vom Studiengang „Pflege“ als Gesamtverantwortliche geplant und auf EQR-Niveau 6 strukturiert. Dabei sind 1.200 Stunden im Rahmen des Studiums in Praxismodule integriert und entsprechend mit CP hinterlegt. 1.300 Stunden sind in der Erstakkreditierung als Selbstlernzeit angerechnet worden. Die 2.500 berufsrechtlichen Pflichtstunden werden zum Teil in den vorlesungsfreien Zeiten, zum Teil während des laufenden Semesters absolviert. Der studentische Workload beläuft sich vom zweiten bis zum siebten Semester auf 25 statt 30 CP, um das Absolvieren der mit CP

	hinterlegten Praxisstunden zu ermöglichen.
Regelstudienzeit	8 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	210 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 6.300 Stunden Kontaktzeiten: 2.114 Stunden Selbststudium: 3.274 Stunden Praxis: 1.200 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
Anzahl der Module	25
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2010/2011
erstmalige Akkreditierung	27.05.2011
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	60
Anzahl bisher immatrikulierte Studierende	217
Anzahl bisherige Absolvierende	35
Studiengebühren	Keine; es fallen Semestergebühren an

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang „Pflege“ wird im Sinne der Modellklausel im Krankenpflegegesetz (KrPfIG § 4 Abs. 6) und im Altenpflegegesetz (AltPfIG § 4 Abs. 6) grundständig angeboten. Der Studiengang ermöglicht die staatliche Anerkennung und Berufszulassung als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. Altenpfleger/-in nach dem siebten Semester sowie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) nach dem achten Semester.

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 06). Das Diploma Supplement verweist für Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzen Teil des Studiums,

die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, auf das Transcript of Records.

Der von der Hochschule für Gesundheit Bochum zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Pflege“ wurde am 27.05.2011 bis zum 30.09.2016 mit Auflagen erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2011 wurden drei Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden. Der Bewertungsbericht der damaligen Akkreditierung kann in Anlage 14 eingesehen werden.

Seit der erstmaligen Akkreditierung hat die Hochschule den Bachelor-Studiengang „Pflege“ weiterentwickelt. Insbesondere wurde der interprofessionelle Schwerpunkt dahingehend weiterentwickelt, als dass nun weniger lediglich miteinander sondern vielmehr von- und übereinander gelernt werden soll im Sinne einer intensiven interdisziplinären Kooperation. Aus diesem Grund sind die von den pflegerischen und therapeutischen Studiengängen gemeinsam studierten „Gesundheitswissenschaftlichen Grundlagenmodule“ auf 24 CP ausgedehnt worden. Des Weiteren sind die ebenfalls gemeinsam studierten Module der „Interprofessionellen Praxis“ auf 12 CP ausgedehnt worden.

Da die studentische Arbeitsbelastung von den Studierenden in Modulevaluierungen mehrheitlich als zu hoch bewertet wurde, fasste die Hochschule Module zusammen und reduzierte sie damit von 29 auf 25 Module. Damit wurde insbesondere die Prüfungsbelastung verringert. Ferner wurde der Bereich des Blended-Learnings ausgebaut, der die Präsenzzeiten durch das strukturierte Selbststudium unterstützen soll.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Ziel des primärqualifizierenden Bachelor-Studiengangs „Pflege“ ist die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Pflegeperson, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung befähigt ist. Das professionelle Pflegehandeln basiert laut Hochschule auf einem salutogenetischen Grundverständnis, aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie einer kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Perspektive des aktuell oder zukünftig auf Pflege angewiesenen Menschen in seinen sozialen Bezugssystemen und deren kontextuellen Gegebenheiten mit einbezieht (vgl. Anlage 03, Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs „Pflege“, § 1).

Da laut Hochschule die Anforderungen an Pflegekräfte durch den sich ändernden pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsbedarf steigen, formuliert die Hochschule Bildungsziele über die Primärqualifikation und die Employability hinaus und verankert die Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- und Solidaritätsfähigkeit sowie die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement in ihrem Konzept.

Ihr Verständnis dieser Fähigkeiten hat die Hochschule im Antrag dargelegt. So sollen die Studierenden darin unterstützt werden, eigenverantwortlich und selbstbestimmt ihre individuellen Lebensbeziehungen zu gestalten. Sie sollen dazu befähigt werden, ihre individuellen Kompetenzen weiterzuentwickeln, um aktiv ihre Ansprüche, Verantwortung und Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren, zu beurteilen und zu nutzen. Absolvierende erkennen und tolerieren die Individualität und Überzeugung des/der jeweils anderen und begreifen Heterogenität und Diversität als Chance. Die Absolvierenden entwickeln sich im Sinne eigenverantwortlicher und lebenslanger Lernprozesse intellektuell, selbstbestimmt und gesundheitsbewusst weiter. Des Weiteren verfügen sie über ein demokratisches und auf Gerechtigkeit basierendes Grundverständnis und engagieren sich im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten politisch, gesellschaftlich oder sozial.

Neben der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Stand der Forschung im Sinne einer Evidence-based Practice integriert die Hochschule das Kompetenzprofil der Pflegeberufe-Ausbildung in das Studiengangskonzept. Die beruflichen Kompetenzanforderungen ordnet die Hochschule in sechs Domänen:

- 1) Professionelle Werte und die berufliche Rolle in der Pflege,
- 2) Pflegeprozess, berufsspezifische Urteilsbildung und Entscheidungsfindung,
- 3) Wissen und kognitive Kompetenzen,
- 4) Kommunikative und soziale Kompetenzen,
- 5) Steuerung, Management und Teamfähigkeit,
- 6) Forschung und Entwicklung in der Pflege und anderen Bezugswissenschaften.

Da laut Hochschule die Sicherstellung einer hochwertigen und bedarfsgerechten pflegerischen Versorgung gemischtqualifizierter Teams bedarf, fördert der Bachelor-Studiengang „Pflege“ von Beginn der beruflichen Sozialisation an das

Verständnis und die Kompetenz für eine interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.

Veränderungen im Versorgungsbedarf und im Versorgungsanspruch der Bevölkerung führen insbesondere für hochschulisch qualifizierte Pflegekräfte zur Entwicklung neuer Versorgungskonzepte und damit auch zu neuen beruflichen Handlungsfeldern. Laut Hochschule (der vom Sachverständigenrat 2007, 2012 und 2014 geforderten Aufgabenverteilung folgend) können die Absolvierenden können im Bereich der Primärversorgung komplexe pflegerische Versorgungsprozesse sektorenspezifisch sowie sektorenübergreifend und zunehmend auch selbstständig steuern und als reflektierte Praktikerinnen und Praktiker insbesondere im Rahmen chronisch-degenerativer Erkrankungen beraten, schulen und aufklären sowie Angebote im Rahmen der zunehmenden Notwendigkeit von Gesundheitsförderung und Prävention machen. Sie können laut Hochschule ferner mit ihren Kenntnissen über Akteure und Strukturen des Gesundheitssystems Aufgaben an den Schnittstellen zwischen den Sektoren der gesundheitlichen Versorgung zu anderen Bereichen des Sozial- und Bildungssystems übernehmen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität und -kontinuität leisten. Die Hochschule sieht ihre Absolvierenden des Weiteren als wissenschaftlicher Nachwuchs, der die gesundheitsberuflichen Fachwissenschaften und den Berufsstand weiterentwickeln kann, sofern sie sich über den Bachelor hinaus für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Master-Studium) entscheiden.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 30 Module vorgesehen, von denen 25 studiert werden müssen, darunter eins aus sechs Wahlpflichtmodulen. Im ersten und achten Semester sind jeweils 30 CP vorgesehen, im zweiten bis siebten Semester erarbeiten die Studierenden jeweils 25 CP. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen, ein Modul erstreckt sich über drei Semester. Ein Mobilitätsfenster ist nach dem siebten Semester gegeben.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen			
PFL01	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	1-2	6

	(GwG01)		
PFL02	Evidenzbasierte Forschung und Praxis (GwG02)	3-4	6
PFL03	Inter- und intrapersonelle Prozesse (GwG03)	2-3	6
PFL04	Gesundheitspolitik und -versorgung (GwG04)	3-4	6
Interprofessionelle Praxis			
PFL05	Interprofessionelle Fallkonferenz (IPP05)	6-7	6
PFL06	Interprofessionelles Projekt (IPP06)	8	6
Fachspezifische Theorie- und Praxismodule			
PFL07	Grundlagen pflegerischen Handelns	1-2	11
PFL08	Pflegephänomene und Pflegeintervention I	1	12
PFL09	Pflegerische Interventionen im Kontext von Pharmakologie, Diagnostik und Therapie	1	7
PFL10	Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings I	2-3	10
PFL11	Pflegephänomene und Pflegeinterventionen II	3-4	16
PFL12	Emotionale Kompetenz in der Pflege	4-5	8
PFL13	Morbidität und pflegespezifische Interventionen	5-6	6
PFL14	Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings II	5-6	12
PFL15	Pflegephänomene und Pflegeinterventionen III	5-7	9
PFL16	Pflege in Systemen	7	6
PFL17	Pflege in Lebensphasen und Pflegesettings III	6-7	13
PFL18	Wahlpflichtmodul	8	6
	PFL18a: Schulung und Beratung		
	PFL18b: Familiengesundheit		
	PFL18c: Innovative Ansätze in der Pflege		
	PFL18d: Diversity und Gesundheit		
	PFL18e: Gesundheitsinformatik und Technik		
	PFL18f: Angewandte Kompetenzen in der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und im ersten Lebensjahr des Kindes		
PFL19	Wahlmodul (s. AoF 2.2 und Anlage S)	8	6
PFL20	Bachelorthesis	8	12
Praktische Studienphase			

PFL21	Praxismodul I	2	10
PFL22	Praxismodul II	3-4	7
PFL23	Praxismodul III	4-5	8
PFL24	Praxismodul IV	5-6	9
PFL25	Praxismodul V	7	6
30	Gesamt		210

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu dem Modultitel, der modulverantwortlichen Person, der Qualifikationsstufe, dem Studienhalbjahr, der Art des Moduls, den Leistungspunkten, der Arbeitsbelastung (insgesamt, Präsenzzeit, Selbstlernzeit), der Dauer und Häufigkeit, den Teilnahmevoraussetzungen, der Sprache , den Qualifikationszielen/Kompetenzen, den Inhalten des Moduls, der Art der Lehrveranstaltungen, den Lernformen, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und der Verwendbarkeit des Moduls. Die für das jeweilige Modul erforderliche Fachliteratur sowie Literaturempfehlungen werden zu Beginn des Semesters durch die Lehrenden bekannt gegeben.

Die hsg verfolgt den Ansatz der Interprofessional Education (IPE), um durch eine interprofessionell ausgerichtete Gestaltung des neben einem gemeinsamen Grundlagenwissen auch ein Verständnis für die unterschiedliche Professionen und deren Handlungsfelder und dessen Anwendung im eigenen Handeln zu ermöglichen. Übergreifend für alle Bachelor-Studiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften werden daher in den ersten vier Semestern vier gesundheitswissenschaftliche Grundlagenmodule (GwG-Module) mit jeweils 6 CP (insgesamt 24 CP) sowie zwei interprofessionelle Praxismodule (IPP-Module) im sechsten bis achten Semester mit einem Gesamtumfang von 12 CP angeboten. Im Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Grundlagen (GwG-Module) werden übergreifende Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Kommunikation und zu Strukturen und Funktionen im Gesundheitswesen aufgebaut. Nach dem Erwerb konkreter Praxiserfahrungen im Studienverlauf werden gegen Ende des Studiums (sechstes und siebtes Semester) im Rahmen „Interprofessioneller Fallkonferenzen“ (PFL05/IPP05) Fragen der interprofessionellen Versorgungspraxis aufgegriffen. Im achten und letzten Semester werden interprofessionelle Projekte angeboten, in denen gesundheitliche Problemstellungen fachbereichsübergreifend bearbeitet werden.

Darüber hinaus werden fachspezifische Theoriemodule im Umfang von 134 CP absolviert. In den fachspezifischen Theoriemodulen werden zunächst Grundlagen pflegerischen Handelns auf wissenschaftlicher Basis sowie darauf aufbauend die notwendigen fachlichen und systemischen Vertiefungen. Das angestrebte Kompetenzprofil berücksichtigt nach Angaben der Hochschule die berufsgesetzlichen Grundlagen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Studienstruktur ist laut Hochschule mit einem generalistischen Ansatz konzipiert, der die Pflege von Menschen nicht nach Lebensphasen trennt, sondern in Besonderheiten der Alten-, Gesundheits- und Kranken- bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege miteinander verbindet.

Im **ersten Semester** steht die Schaffung von Grundlagen, welche zur Ausbildung einer Berufsidentität führen, im Vordergrund. Erste praktische Fertigkeiten und die körpernahe Unterstützung unter Berücksichtigung hygienischen Arbeitens werden in Skills-Lab eingeübt. Im **zweiten Semester** werden die Kenntnisse zur pflegerischen Haltung weiter vertieft sowie der Umgang mit Patient/-innen in bestimmten Lebensphasen und Pflegesettings gelehrt. Ferner startet im zweiten Semester die praktische Studienphase in den kooperierenden Praxiseinrichtungen. Im **dritten Semester** erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse über physiologische und pathophysiologische Vorgänge sowie über Pflegephänomene und Pflegeinterventionen. Neben dem Abschluss der Grundlagenmodule im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und der Evidenzbasierung, wird im **vierten Semester** die reflektierte Auseinandersetzung mit den Fragen professioneller Distanz und Nähe im Modul „Emotionale Kompetenz in der Pflege“ gefördert. Im **fünften Semester** beginnen die Studierenden mit komplexen Fallarbeiten und vertiefen die Auseinandersetzung mit Fragen der professionellen Nähe und Distanz. Im **sechsten Semester** wird die Fallarbeit durch interprofessionelle Fallkonferenzen ergänzt. Ferner werden die Kenntnisse über Versorgungs- und Pflegesituationen von Menschen mit spezifischen/chronischen Erkrankungen und in spezifischen Pflege- und Lebenssituationen erweitert. Die Auseinandersetzung mit den systemischen Herausforderungen im Pflegen und Denken rückt in den Fokus. Im **siebten Semester** übernehmen die Studierenden unter Aufsicht die Verantwortung für die Pflegeprozessgestaltung auf Basis wissenschaftlicher Kenntnisse. Es schließt mit den Modulprüfungen ab, die auch zur Staatlichen Anerkennung und zur beruflichen Zulassung führen. Im **achten Semester** führen die Studierenden ein

interprofessionelles Projekt durch, können sich für ein Wahl- und ein Wahl-pflichtmodul entscheiden und erstellen ihre Bachelor-Arbeit.

Die Inhalte von Vorlesungen und Seminaren werden in jedem Semester mit praktischen Anwendungsübungen im Skills-Lab verknüpft. Hier trainieren die Studierenden in einer geschützten, sehr realitätsnahen Lernlandschaft, ihre Kompetenzen in Simulationssituationen. Die Trainings werden vorbereitet und begleitet von speziell qualifizierten Lehrpersonen. In enger Vernetzung der zugrundeliegenden Konzepte werden die so erlernten Kompetenzen in den nachfolgenden praktischen Studienphasen auf real existierende Praxissituatio-nen transferiert. Des Weiteren verfügt die hsg über eine eigene Ambulanz, die zukünftig den Studierenden einen weiteren Theorie-Praxis-Transfer ermöglichen soll, indem sie dort unter Begleitung der Hochschullehrenden aktuelle, evidenzbasierte Unterstützungs-, Beratungs-, Behandlungs- und Diagnosestan-dards unmittelbar in der Praxis anwenden sowie neue Versorgungsansätze kennenlernen und erproben können.

Auf die gezielte Übung der einzelnen Lernschritte im Skills-Lab folgt der Transfer des Erlernten in den **Lernort Praxis**. Vom zweiten bis zum siebten Semester absolvieren die Studierenden praktische Studienphasen. Diese Phasen im Um-fang von 40 CP hat die Hochschule in fünf Module in sechs Semester aufge-teilt (PFL21 – PFL25). Um eine adäquate praktische Ausbildung gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsverordnungen zu gewährleisten, arbeitet die hsg mit ca. 50 kooperierenden Kliniken, Krankenhäusern und Pflegeeinrich-tungen, z.T. mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten zusammen, die ca. 150 Praktikumsplätze zur Verfügung stellen (Anlage 10). Mit jedem Praxis-träger und jedem Ausbildungsbetrieb wird ein Kooperationsvertrag geschlos-sen (Anlagen 7 bis 9), der die Durchführung der Kooperation, den Status der Studierenden, die Anforderungen an die Praxisanleitung und -begleitung, Fort- und Weiterbildungen, Aufwandsentschädigungen sowie Versicherungen regelt. Ferner regelt ein Praxismanual (Anlage 06) Akteure und deren Verantwortlich-keiten, unter anderem, dass die Gesamtverantwortung für den praktischen Teil des Studiums bei der Hochschule bzw. dem Studiengang „Pflege“ liegt. Die Kooperationseinrichtungen übernehmen die Verantwortung für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der praktischen Ausbildung. Die Grobplanung der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Hochschule in enger Abstimmung mit den ausbildenden Einrichtungen. Die Zuordnung der Einsätze zu den kon-kreten Stationen sowie die definitive Ausgestaltung des jeweiligen Einsatzes

erfolgt durch den Ausbildungsbetrieb in enger Kooperation mit der Hochschule.

Die Studierenden werden während ihrer praktischen Studienphase in den einzelnen Kooperationseinrichtungen von entsprechend qualifizierten Praxisanleiter/-innen sowie von Seiten der Hochschule Praxisbegleiter/-innen betreut und begleitet. Die Praxisanleitung durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt durch mindestens eine dem Studierenden zugeordnete Fachkraft mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation, die während der Einsatzzeit weitgehend gemeinsam mit der/dem Studierenden arbeiten sollte. Die Praxisbegleitung erfolgt durch die Mitarbeitenden des Studiengangs „Pflege“, um individuelle Ausbildungsstände der Studierenden zu evaluieren und den Transfer theoretischer Ausbildungsinhalte in das Praxisfeld und umgekehrt sicherzustellen. Während der praktischen Studienphase finden eine Lernbegleitung über die Lernplattform Moodle sowie Reflexionsgespräche während der Studientage statt.

Die Praxiseinrichtungen benennen zudem eine/-n Praxiskoordinator/-in, der/die für Transparenz und Informationsfluss an die Hochschule und die Praxisanleitung fungiert.

Praxisanleiter/-innen und -begleiter/-innen werden durch regelmäßige Treffen sowie durch verschiedene Angebote des Studiengangs wie After-Work-Lectures, Fortbildungen, Bibliothekszugang u.a. in die Gestaltung der praktischen Studienphasen eingebunden.

Um die Praxisbegleitung seitens der Lehrenden des Studiengangs zu verbessern, wurde im Tätigkeitsprofil der Lehrbeauftragten ein Stellenanteil für die Organisation und Koordination der Praxisbegleitung ausgewiesen.

Zur Erteilung der Berufszulassung legen die Studierenden im Laufe des siebten Semesters die staatliche Prüfung ab. Dabei stellen die Prüfungen der Module PFL16, PFL17 und PFL25 das Äquivalent der staatlichen Prüfung gemäß den jeweiligen Berufsgesetzen für Pflegefachberufe dar und weichen aus diesem Grund von den Vorgaben hinsichtlich der Modulprüfungen an der hsg ab. Nicht bestandene Leistungen im Rahmen der staatlichen Prüfungen können gemäß § 25 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen (Anlage C) einmal wiederholt werden. Neben den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung unterliegen die Prüfungen gleichzeitig den Bestimmungen der akademischen

schen Prüfungsordnungen und fließen in die Berechnung der Bachelor-Note ein.

Eine Übersicht der Modulprüfungen (mündliche, schriftliche, praktische Prüfungen) und ihrer Dauer kann § 3 der Fachspezifischen Bestimmungen entnommen werden (Anlage 04a). Pro Semester sind zwischen zwei und fünf Prüfungen zu absolvieren. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist gemäß § 16 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen (Anlage C) zweimal möglich.

Im achten Semester können die Studierenden, ihren spezifischen Interessen entsprechend, ein Wahlpflichtmodul sowie ein Wahlmodul (exemplarische Auswahl s. Anlage S) studieren. Die Auswahl eines Wahlmoduls obliegt den Studierenden, die von den Lehrenden beraten werden können. Die Möglichkeit, das Wahlmodul an einer anderen Hochschule zu erbringen, wird laut Hochschule nur geringfügig genutzt (vgl. AoF 3.1). Zur Einbindung in das Curriculum müssen über das Wahlmodul 6 CP erarbeitet werden.

Es werden unterschiedliche Aktivitäten in der Online-Lernplattform Moodle angeboten. Besonders in den Projektarbeiten sollen durch den Blended-Learning-Ansatz eine zeitnah optimale Betreuung der Studierenden gewährleistet werden. Informationen zum Zugang und zur Nutzung von Moodle erhalten die Studierenden mit der Einschreibung. Dem Studiengang steht ein Selbstlernzentrum zur Verfügung.

Die curriculare Integration von Forschung in den Studienverlauf erfolgt zunächst in den wissenschaftlich-methodischen Pflichtmodulen „Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten“ (GwG 01), „Evidenzbasierte Forschung und Praxis (GwG 02)“, das zur Anwendung des Evidence-based Nursing qualifizieren soll. Recherche und kritische Bewertung werden laut Hochschule regelmäßig in das laufende Studienprogramm integriert bis hin zur Anwendung wissenschaftlicher Kompetenzen in der Bachelor-Arbeit. Des Weiteren integrieren die Lehrenden das forschende Lernen und ihre Forschungserfahrungen in die Lehre, um den Studierenden zu vermitteln, selbständig praxisnahe Fragestellungen mithilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, den Forschungsprozess zu gestalten und zu reflektieren sowie die eigenen Ergebnisse aufzubereiten.

Laut Hochschule orientieren sich die Inhalte des Studiums an aktuellen internationalen Studienergebnissen. Um die Anschlussfähigkeit des Studiengangs an internationale Studienkonzepte zu verstärken, hat die Hochschule bei der Konzeption des Skills-Labs Standards aus dem angloamerikanischen Raum sowie der Schweiz einbezogen. Sprachkursangebote an der Ruhr-Universität Bochum wie zum Beispiel ein Vorbereitungskurs für das Cambridge Advanced Certificate oder den TOEFL-Test an der Ruhr-Universität können wahrgenommen werden. Hierfür wird fakultativ in verschiedenen Semestern ein Zeitfenster im Wochenplan geblockt. Die Internationalisierung der Studiengänge ist ein Bestandteil des Leitbildes der Hochschule (vgl. Anlage K).

Seit 2012 nimmt die hsg am ERAMUS-Programm teil. Seit dem Sommersemester 2012 absolvierten im Studiengang „Pflege“ 12 Studierende einen achtwöchigen praktischen Auslandsaufenthalt. Im Rahmen des ERASMUS+-Programms nahmen zwei Lehrende des Studienbereichs Pflege Auslandsaufenthalte an Partnerhochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu Fort- und Weiterbildungszwecken wahr. Um die Integration internationaler Studierender zu fördern, bietet die hsg kostenfrei studienbegleitende Deutschkurse des Fremdsprachenzentrums der Ruhr-Universität Bochum an.

Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung (Anlage 03) zweimal möglich. Die staatlichen Prüfungen können gemäß § 25 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen (Anlage C) einmal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 18 Abs. 6 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen geregelt (Anlage C). Die ECTS-Einstufungstabelle wird dem Zeugnis beigefügt.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 14 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen (Anlage C) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Hochschule legt nach eigenen Angaben die Regelungen entsprechend der Lissabon-Konvention und den verbindlichen Vorgaben des Akkreditierungsrates aus, sodass § 14 Abs. 1 auch für Studierende der hsg gilt, die den Studiengang innerhalb der Hochschule wechseln. Den Studierenden entsteht entsprechend kein Nachteil. Die Hochschule wird bei Gelegenheit (Überarbeitung der Rahmenprüfungsordnung) diese Regelung mit überarbeiten.

Die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen sind in § 14a der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen verankert.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 13 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die hsg hat neben der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens (Anlage B) für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ eine Zulassungsordnung erlassen (Anlage 4b).

Die Anzahl der Studienplätze richtet sich nach der Anzahl der von den Kooperationspartnern zum Zwecke des Studiums bereitgestellten Ausbildungsplätze, liegt im Durchschnitt aber bei 50 bis 60 Studienplätzen.

Die Zulassung zum Studiengang „Pflege“ an der hsg setzt eine Hochschulzugangsberechtigung, den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Kooperationspartner der Hochschule sowie den Nachweis über die Teilnahme am Online Self-Assessment Verfahren voraus (vgl. Zulassungsordnung § 3 und 4). Es kann ein Ausbildungsplatz aus den Bereichen Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ausgewählt werden.

Das Auswahl- und Zulassungsverfahren regelt § 5 der Zulassungsordnung. Studienbewerberinnen und -bewerber werden zu Gruppen- und ggf. Einzelgesprächen eingeladen, in denen sie eine gute Auseinandersetzung mit Fachtexten unter Beweis stellen müssen.

Die rechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglichen über § 6 Abs. 2 Satz 1 der maßgeblichen Vergabeverordnung grundsätzlich, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen von Härtefallregelungen auf Antrag bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt werden können. Die hierfür reservierte Quote beträgt an Fachhochschulen bis zu 5 Prozent.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Der Bachelor-Studiengang „Pflege“ benötigt ein Gesamtlehrdeputat von 186 Semesterwochenstunden (SWS).

Derzeit lehren zehn Professorinnen und Professoren sowie ein Vertretungsprofessor im Studiengang und decken 79,41 % der Lehre ab. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt soll ferner eine weitere Professur mit der Denomination „Versorgungsforschung mit Schwerpunkt Pflege“ besetzt werden (vgl. Anlage 13). Damit werden 93,91 % der Lehre von hauptamtlich Lehrenden der hsg abgedeckt, 8,5 Stunden und somit 6,09 % der Lehre wird über Lehraufträge abgedeckt.

An der hsg wurden zielgruppenspezifische Personalentwicklungsmaßnahmen sowohl für die Ebene der Professor/-innen als auch für die Ebene des akademischen Mittelbaus implementiert. Neuberufene sowie bestehende Professorinnen und Professoren sind angehalten, Angebote zum Thema Hochschuldidaktik sowohl intern als auch extern wahrzunehmen. Erstberufene erhalten dafür eine gezielte Reduktion der Lehrverpflichtung. Die hsg ist Mitglied im HDW-NRW und stellt damit die Möglichkeit der Teilnahme am Gesamtangebot des HDW für alle Lehrenden der Hochschule sicher. Darüber hinaus werden intern im Rahmen von didaktischen Werkstätten spezifische Qualifizierungsangebote bereitgestellt, die von allen Lehrenden der Hochschule in Anspruch genommen werden können. Die Qualifikation der Lernprozessanleiter/-innen erfolgt darüber hinaus durch die hsg in Kooperation mit externen Expert/-innen aus dem Bereich der Hochschuldidaktik. Für den akademischen Mittelbau ist in 2015 zudem ein Personalentwicklungsprogramm für Promovierende (sowohl wissenschaftliche Mitarbeitende als auch Lehrkräfte) gestartet (vgl. Antrag 2.1.3).

Insgesamt stehen jedem Studiengang für die Koordinationsaufgabe in Studium und Lehre, für die Praxis und die Skills-Labs 3,5 wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen-Stellen zur Verfügung. Zudem sind in dem Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften studiengangübergreifend eine 0,5 VZÄ-Stelle eines/-r wissenschaftlich Mitarbeitenden für den Aufbau und die Koordination der hsg-Ambulanz und eine 1,0 Stelle für den Bereich Koordination Weiterentwicklung Studium und Lehre und Unterstützung des Fakultätsmanagements verortet. Zusätzlich gibt es im Department ein eigenes Departmentsbüro zur Unterstützung des Departments und der Studiengänge für den Bereich

Fakultätsmanagement und Organisation, welches durch eine Referentin (100%) und eine Assistentin (100%) besetzt ist.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Bis zum Wintersemester 2015/2016 war die hsg auf fünf Standorte in Bochum verteilt. Im Neubau, der im August 2015 bezogen werden konnte, sind alle einzelnen Standorte zentralisiert. Alle Hörsäle und Seminarräume sind mit einer Mediensteuerung (Beamer, Visualizer und festem PC) ausgestattet. Die hsg verfügt am neuen Standort über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m² Bruttogeschoßfläche. Die Raumvergabe erfolgt in der Hochschule zentral über die Verwaltung und ermöglicht jedem Studiengang, auch Fächerräume eines anderen Studiengangs zu nutzen. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills-Lab-Räume zur Verfügung. Mit den unterschiedlichsten Ausstattungen sind diese auch für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf ausgestattet und werden um sechs Konferenzräume ergänzt. Die Ausstattung reicht dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen über die ergotherapeutische Werkstatt und die Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Diese Räume sind mit Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien ausgestattet. Zu der technischen Ausstattung gehören u.a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z.B. Motion-Capture-System, Elektromyografie, Ultraschall, Hand-Held-Dynomometer, Schallemissionsanalysen) und Leistungsdiagnostik (z. B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme) sowie Patientenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z. B. SimMan oder SimMom).

Die Bibliothek umfasst 900 m². Hinzu kommt ein Selbstlernzentrum. Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 13.000 gedruckten Bänden, 6.000 E-Books und 260 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer internationaler Fachzeitschriften mit Volltexten, ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere tausend Titel über National-, Allianz- und Konsortiallizenzen aufgebaut. Nicht lizenziertes Material wird über die Dokumentlieferung beschafft. Das Erwerbungs- und Bestandskonzept umfasst gedruckte wie elektronische Lern-, Lehr- und Forschungsliteratur in gegenseitiger Ergänzung mit Festlegungen zur Archivierung und Aktualisierung. Neuanschaffungen werden zentral über das Department getätigten. Im Neubau hat die Bibliothek

eine Fläche von ca. 1200 m² mit Platz für ca. 40.000 Bände bezogen. Neben der grundlegenden fachlichen und methodischen Literatur für das Studium und die Lehre steht neben medizinischen und therapeutischen Titeln auch Literatur im Kontext der kultur-, umwelt- und sozialwissenschaftlichen sowie ökonomischen Umgebungsvariablen zur Verfügung. Über ein Nutzerinterface mit Discovery-Index wird die Literatur zusammengeführt, womit sowohl physische wie elektronische Werke, Monographien und einzelne Volltexte aufgefunden werden können. Das Datenbankangebot von derzeit 26 lizenzierten und mehreren freien Fachdatenbanken unterstützt das sachgerechte Auffinden solcher Quellen und ist auch außerhalb der Öffnungszeiten der Hochschule für die Studierenden 24 Stunden zur freien Verfügung. Für Beratung und Ausleihe wird die Bibliothek derzeit von einer Bibliotheksleitung, einer Stellvertreterin und drei weiteren Mitarbeitenden besetzt. Die Öffnungszeiten betragen derzeit 41 Stunden pro Woche (Montag - Donnerstag 9 - 18 Uhr; Freitag 9 - 15.30 Uhr). Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich ca. 60 Arbeitsplätze für Studierende und weitere 20 Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum, welche auch außerhalb der Öffnungszeiten benutzt werden können. Zusätzlich gibt es einen Schulungsraum. Mit der Einführung von RFID- (Selbst-)Verbuchung und Sicherung in Verbindung mit Zugangstechnik können Dienstleistungen auch außerhalb der Öffnungszeiten angeboten werden.

Alle Seminarräume sind mit Beamer und Leinwand ausgestattet. Die beiden Hörsäle verfügen über Smartboards. Mitarbeitende und Studierende erhalten hochschulweit drahtlosen Zugang zum Internet. Zur Literaturrecherche stellt die Hochschulbibliothek zwei Recherche-PCs bereit. Allen Studierenden steht darüber hinaus ein EDV-Raum mit 18 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, welcher ganztägig geöffnet ist. Des Weiteren befinden sich in den Räumlichkeiten des Studierendenservice zwei weitere PCs zur öffentlichen Verwendung. All diese Arbeitsplätze verfügen über einen Internetanschluss und bieten den Studierenden Zugriff auf einen öffentlichen Kopierer mit Druck- und Scanfunktion. Zudem erhalten die Studierenden so die Möglichkeit zur Nutzung folgender Softwareprodukte: Microsoft Office, LibreOffice, IBM SPSS Statistics, MAXQDA, Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Prof., Sophos Antivirus, Adobe Connect sowie der Zitations-Software EndNote. Jeder Studierende der hsg erhält einen hochschulweiten Benutzer-Account. Für studentische Hilfskräfte stellt die hsg zwei Räume mit insgesamt sechs PC-Arbeitsplätzen, einem Telefon und einem Drucker zur Verfügung.

Für den Aufbau der Hochschule stehen bis zum Jahr 2020 ca. 230 Mio. Euro zur Verfügung. Nach der Aufbauzeit hat das Land jährlich ca. 26 Millionen Euro Betriebskosten für die Hochschule veranschlagt (näheres siehe Antrag 2.3.4).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Im Rahmen des Projekts zur Erstellung des Hochschulentwicklungsplans für den Planungszeitraum 2016 bis 2020 wurde ein Leitbild für die Hochschule erarbeitet (Anlage K). Neben dem gesellschaftlichen Auftrag der hsg stellen die formulierten Leitsätze verlässliche Entscheidungs- und Handlungsmaximen für die Planungs- und Entwicklungsprozesse an der hsg dar. Die Verantwortlichkeit für die Bereiche Qualitätsmanagement und Evaluation obliegt der Hochschulleitung. Für die Implementierung des Qualitätsmanagementsystems sowie die Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre ist auf zentraler Ebene die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Evaluation zuständig, welcher das Vizepräsidium für Studium und Lehre zugeordnet ist.

Gemäß dem von der nordrhein-westfälischen Landesregierung eingeführten „Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium (Studiumsqualitätsgesetz)“ wurde an der hsg im Juli 2012 eine Qualitätsverbesserungskommission – unter aktiver Beteiligung der Studierendenschaft (nach QV-Gesetz mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder) – eingerichtet. Die zentrale Aufgabe der Kommission besteht darin, Empfehlungen zur Verwendung der vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität zu erarbeiten.

Gemäß der Evaluationsordnung der hsg (Anlage G) für den Bereich Studium und Lehre werden folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den hsg-Studiengängen durchgeführt: Studieneingangsbefragung, Befragung der Studienabbrecherinnen und -abbrecher, Studienabschlussbefragung. Die Ergebnisse der Befragungen werden an die Hochschulleitung sowie den/die Dekan/-in des jeweiligen Departments übermittelt. Die Befragung der Absolvierenden erfolgt durch die Beteiligung der Hochschule am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB), welches vom International Centre for Higher Education Research Kassel (INCHER) durchgeführt wird. Die hsg nahm im Wintersemester 2015/2016 erstmals an dieser Befragung teil, die Ergebnisse sollen im Frühjahr 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Jedes Evaluationsverfahren schließt mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse ab. In diese sind neben den Studierenden auch die Lehrenden, Modulverantwortlichen und Departmentleitungen sowie die Hochschulleitung einbezogen. Die Ergebnisse sollen in die strategischen und curricularen Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene einfließen. Darüber hinaus wird durch die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Evaluation im Turnus von zwei Jahren ein Hochschulevaluationsbericht (Anlage T und U) erstellt.

Gemäß § 3 der Evaluationsordnung (Anlage G) der hsg für den Bereich Studium und Lehre ist der Zeitpunkt für die Durchführung der Studierendenbewertung eines Moduls so zu wählen, dass deren Ergebnisse noch im laufenden Semester an die Studierenden rückgemeldet werden können. Vorschläge der Studierenden für erforderliche Maßnahmen zur Veränderung der Veranstaltungen sind nach § 5 der Evaluationsordnung bei der Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes und -betriebes zu berücksichtigen. Die Modulverantwortlichen und Lehrenden erhalten am Ende des jeweiligen Moduls ein kriteriengeleitetes Feedback der teilnehmenden Studierenden, welches zur inhaltlichen, didaktischen und organisatorischen Optimierung des Moduls beitragen und herangezogen werden kann. Über die Ergebnisse der Modulevaluationen werden auch die jeweilige Studienbereichsleitung sowie der/die Dekan/-in des betreffenden Departments in Kenntnis gesetzt.

Die Evaluation der Theoriemodule wurde zum Sommersemester 2015 orientiert an dem von Staufenbiel (2000) entwickelten Evaluationsverfahren grundlegend überarbeitet. Um sowohl modulbezogene als auch lehrveranstaltungs- bzw. dozentenspezifische Studierendenbewertungen erfassen zu können, war eine entsprechende Ergänzung und Anpassung der Fragebogen-struktur erforderlich.

Die Evaluation der praktischen Studienphasen besteht aus einer schriftlichen Befragung mit selbstkonstruierten und studiengangsspezifisch gestalteten Fragebögen. Die Studierenden sollen hierbei u.a. eine Beurteilung der Organisation der praktischen Studienphasen, der Begleitung des Lernprozesses in der Praxis durch die Lehrenden der hsg sowie ihres Lernerfolges vornehmen. Je nach Möglichkeiten des methodischen Zugangs und der Erreichbarkeit werden auch die in der Praxis anleitenden Mitarbeitenden in den Kooperationseinrichtungen regelmäßig zu Evaluations- und Optimierungszwecken befragt. Die an die Pra-

xisanleitenden gerichteten Fragestellungen beziehen sich in erster Linie auf organisatorische und konzeptionelle Aspekte, auf die Zusammenarbeit mit der hsg sowie auf die Kompetenzentwicklung der Studierenden im Rahmen der praktischen Studienphasen. Die Ergebnisse der Evaluation der praktischen Studienphasen werden mit den zuständigen Gesprächspartner/-innen in den kooperierenden Praxiseinrichtungen durch die Hochschulvertreter/-innen kommuniziert und ggf. weitere Absprachen vereinbart.

In den Jahren 2010 bis 2015 hatte die hsg im Studiengang „Pflege“ jeweils 50 Studienplätze zu vergeben. Davon wurden durchschnittlich zwischen 30 und 40 besetzt. Bis dato haben 36 Studierende das Studium abgeschlossen (vgl. AoF 4.5). Etwa ein Drittel der Studierenden der ersten Studiengangskohorte beendete das Studium vorzeitig und ohne Abschluss. Als Gründe wurden u.a. falsche Erwartungen an das Studium, Zweifel an der persönlichen Eignung, zu große Belastung durch die praktischen Studienphasen und Unvereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit, Hochschulwechsel sowie Krankheit und finanzielle Engpässe als persönliche Gründe genannt (Anlage V). Zum Teil kam es zu Exmatrikulationen, die auf die Kündigung des Praktikumsplatzes in der Probezeit folgten, da ein gültiger Ausbildungsvertrag Voraussetzung für den vorliegenden Studiengang ist.

Auf der Homepage der hsg werden für Studieninteressierte und Studierende Informationen zu den Studiengängen und deren Zulassung, zu Studienverläufen sowie Regelungen der Prüfungsordnungen und -modalitäten, wie auch Nachteilsausgleichsregelungen bereitgestellt.

Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden durch einen vom Senat bestellten Beauftragten vertreten.

Den Studieninteressierten bzw. Studierenden stehen eine allgemeine Studienberatung und eine studiengangsbezogene Fachberatung durch die jeweiligen Studiengangsvertreter/-innen, durch die Lehrenden und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Studienbereiche zur Verfügung.

Ferner wird ein Mentoringprogramm, bestehend aus 14 Tandems aus den fünf Studiengängen Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Hebammenkunde und Pflege des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften, angeboten. Die teilnehmenden Studierenden erhalten die Möglichkeit, einen Einblick in

die Berufs- und Arbeitsrealität von bereits jetzt akademisierten Therapeut/-innen, Pflegekräften und Hebammen zu bekommen. Sie können sich mit der Unterstützung ihrer Mentor/-innen auf den Berufseinstieg vorbereiten und im Rahmen des Programms erste berufliche Netzwerke kennenlernen und nutzen. Der Career Service begleitet durch ein inhaltlich auf die Bedarfe der Mentor/-innen und Mentees abgestimmtes Rahmenprogramm die Stärkung der überfachlichen Kompetenzen. Darüber hinaus gibt es eine psychosoziale Beratung.

Für die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit verfügt die hsg gemäß dem neuen Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) über eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Departments. Seit April 2012 gibt es eine Gleichstellungskommission an der Hochschule, die die Gleichstellungsbeauftragte berät und ihren Aufgabenbereich unterstützt. Unter dieser Zusammenarbeit wurde der Frauenförderplan der hsg entwickelt (Anlage P). Außerdem besteht eine enge Verbindung zur hochschulinternen Arbeitsgruppe „Familiengerechte Hochschule“. Somit konnten bereits Maßnahmen wie beispielsweise die Einrichtung eines Wickelraums realisiert werden. Darüber hinaus unterstützen und organisieren die Gleichstellungsbeauftragten Aktionen zu bundesweiten Veranstaltungen wie den Equal-Pay-Day.

Die hsg hat eine Handreichung für Lehrende konzipiert, in der die „Gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden an der Hochschule für Gesundheit“ thematisiert wird (Anlage N). Diese Handreichung basiert auf dem Werk „Studium und Behinderung“. Federführend für diese Handreichung ist der hochschulinterne Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die Handreichung soll den Lehrenden der hsg eine Orientierung zum Thema bieten und informiert sie über die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten beim Einstieg in das Studiums, bei der Organisation und Durchführung des Studiums sowie über mögliche Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Leistungsnachweisen. Ferner wird in der Handreichung näher auf das Procedere der Antragsstellung für einen Nachteilausgleich und die dafür benötigten Nachweise eingegangen (Anlage O). Darüber hinaus hat sich an der hsg die AG „Gleichberechtigte Teilhabe“ gegründet, damit die Thematik „Behinderung/chronische Erkrankung und Studium“ kontinuierlich weiterentwickelt werden kann. Diese Weiterentwicklung wird von allen hochschulinternen Gremien unterstützt.

2.4 Institutioneller Kontext

Die Hochschule für Gesundheit wurde am 01.11.2009 auf Basis des „Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen“ vom 08.10.2009 als Fachhochschule für Gesundheitsberufe gegründet.

Die hsg bietet an zwei Departments Studiengänge an. Am Department of Community and Health werden die beiden Bachelor-Studiengänge „Gesundheit und Diversity“ und „Gesundheit und Sozialraum“ angeboten.

Am Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften werden die Bachelor-Studiengänge

- Pflege (B.Sc.),
- Hebammenkunde (B.Sc.),
- Ergotherapie (B.Sc.),
- Logopädie (B.Sc.) und
- Physiotherapie (B.Sc.)

angeboten. Seit dem Wintersemester 2015/2016 wird ferner der Master-Studiengang „Evidence-based Health Care“ angeboten.

Auf diese sechs Studiengänge verteilt beläuft sich die Zahl der Studierenden am Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften auf 808, davon 142 im Studiengang „Pflege“.

Die Leitidee des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften ist die Professionalisierung und Akademisierung der Gesundheitsberufe. Nach dem Umzug in den Neubau auf dem Gesundheitscampus NRW in Bochum, der Platz für 1.300 Studierende bietet, soll das Department jährlich zusätzliche Studierende aufnehmen.

Das Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften verfügt derzeit über 26 besetzte W2 Professor/-innenstellen (inkl. drei Vertretungsprofessuren), fünf aktuelle W2-Neuausschreibungen, 4,75 entfristete Lehrkräfte für besondere Aufgaben-Stellen (LfbA-Stellen), 20 Vollzeitstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen (WiMi-Stellen) sowie durchschnittlich 69 Lehrbeauftragte pro Semester (Stand Sommersemester 2015). Dem Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften sollen nach Vollausbau insgesamt 43

Professorenstellen für die Bachelor- und Master-Studiengänge zur Verfügung stehen.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule für Gesundheit Bochum zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pflege“ (Vollzeit) fand am 15.04.2016 an der Hochschule für Gesundheit Bochum gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung der Bachelor-Studiengänge „Hebammenkunde“, „Ergotherapie“, „Logopädie“ und „Physiotherapie“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Astrid Elsbernd, Hochschule Esslingen

Frau Prof. Dr. Hilke Hansen, Hochschule Osnabrück

Frau Prof. Dr. Claudia Hellmers, Hochschule Osnabrück

Herr Prof. Dr. Johannes Keogh, Hochschule Fulda

Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld

Frau Prof. Dr. Ulrike Marotzki, Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Dr. Heinrich-Walter Greuel, St. Marien-Hospital Mülheim an der Ruhr GmbH

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Anika Gallik, Hochschule Ravensburg-Weingarten

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und

Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule für Gesundheit Bochum (hsg), Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Der Studiengang ist als Modellstudiengang gemäß Modellklausel in den Berufsgesetzen für die Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege konzipiert und beinhaltet zwei Abschlüsse: 1.) das staatliche Berufsexamen und somit die Berufszulassung „Staatlich anerkannte/-r Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. Altenpfleger/-in“ (nach der staatlichen Prüfung im siebten Semester) sowie 2.) den akademischen Abschluss Bachelor of Science in Pflege (nach erfolgreichem Abschluss des gesamten Studiums). Die staatliche Prüfung, die zur Erteilung der Berufszulassung führt, ist in Form von Modulprüfungen in den Studiengang integriert. Aufgrund dieser Besonderheit finden die Prüfungen in Übereinstimmung mit der geltenden Berufsgesetzgebung in Anwesenheit eines/-r Vertreters/-in der zuständigen Landesbehörde sowie auch der modulverantwortlichen Person der Hochschule statt.

Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.971 Stunden Präsenzstudium, 1.200 Stunden Praktikum und 3.129 Stunden Selbststudium. Entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege müssen weitere 1.300 Stunden praktische Ausbildung absolviert werden, die nicht kreditiert, aber in der Studienorganisation berücksichtigt sind. Der Studiengang ist in 30 Module gegliedert, von denen 25 erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung der Hochschule sowie die Teilnahme am Online-Self-Assessment-Verfahren. Dem Studiengang stehen insgesamt 60 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2010/2011.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 14.04.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 15.04.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten zunächst Gespräche mit der Hochschulleitung und mit Vertreterinnen und Vertretern des Department I. Im Anschluss daran haben sich die Gutachtenden in zwei Gruppen aufgeteilt:

1. Gruppe zur Befragung der Programmverantwortlichen und Lehrenden (Bachelor-Studiengang „Ergotherapie“, „Logopädie“ und „Physiotherapie“) sowie der Studierenden (sechs Bachelor-Studierende der vierten und sechsten Kohorte, jeweils zwei aus den Studiengängen „Ergotherapie“, „Logopädie“ und „Physiotherapie“).
2. Gruppe zur Befragung der Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie Studierenden der Bachelor-Studiengänge „Hebammenkunde“ und „Pflege“.

Die Gesprächsrunden mit den beiden Gruppen haben parallel stattgefunden.

Darüber hinaus wurden die Gutachtenden durch die neuen Räumlichkeiten der Hochschule geführt, darunter verschiedene Skills-Labs, die entstehende Ambulanz und die Bibliothek.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Bachelor-Arbeiten,
- Beispiele für die Modulabschlussprüfungen,
- Beispiele für die Prüfungsbewertung staatlicher Prüfungen,
- Informationen zum Mentoring-Programm für Bachelor-Studierende der hsg,
- Publikationen (u.a. Darmann-Finck I, Muths S, Görres S, Adrian C, Bomball J, Reuschenbach B. Abschlussbericht Dezember 2014 – Inhaltliche und strukturelle Evaluation der Modellstudiengänge zur Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe in NRW. 2015.),
- überarbeitete Praxiskonzepte für die Studienbereiche „Pflege“ und „Physiotherapie“.

Vorbemerkung

Den Bundesländern wurde im Jahr 2009 durch die Einführung von Modellklauseln in die Berufsgesetze der betreffenden Berufe die Möglichkeit gegeben, im Rahmen von Modellstudiengängen bis Ende 2017 eine Ausbildung auf Hochschulebene zu erproben. Durch die Genehmigung des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen konnte die Hochschule für Gesundheit (hsg) seit 2010 gemäß „Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten des Landes Nordrhein-Westfalen“ sog. Modellstudiengänge (Bachelor-Studiengang „Ergotherapie“, „Hebammenkunde“, „Logopädie“, „Pflege“ und „Physiotherapie“) anbieten. Diese ermöglichen sowohl den Bachelor-Abschluss als auch die staatliche Anerkennung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf.

Als Fazit in Bezug auf die Erprobung der Modellstudiengänge kann festgehalten werden, dass die hsg das Konzept, Teile der praktischen Ausbildung an der Hochschule durchzuführen, positiv bewertet. Nach Aussagen der Hoch-

schulleitung strebt die hsg entsprechend an, die o. g. Bachelor-Studiengänge in ein Regelangebot zu überführen.

Seit Wintersemester 2015/2016 bietet die hsg zudem einen konsekutiven Master-Studiengang für Absolvierende, u.a. aus den Modell-Studiengängen an. Der konsekutive Master-Studiengang „Evidence-based Health Care“ stellt ein interdisziplinäres Angebot in Bezug auf verschiedenen Professionen und berufsqualifizierende Kompetenzen dar.

3.3.1 Qualifikationsziele

Ziel des primärqualifizierenden Bachelor-Studiengangs „Pflege“ ist die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Pflegeperson, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung befähigt ist. Die Absolvierenden können mit ihren Kenntnissen über Akteure und Strukturen des Gesundheitssystems darüber hinaus die Versorgungsqualität und -kontinuität verbessern. Die Befähigung sowohl zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Stand der Forschung als auch mit der aktuellen Pflegepraxis sollen den Absolvierenden ferner die Weiterentwicklung der Fachwissenschaft und des Berufsfeldes sowie die Entwicklung neuer Versorgungskonzepte ermöglichen. Die Hochschule sieht darüber hinaus die Unterstützung der Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrer Wahrnehmung von Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft vor. Sie definiert insbesondere die Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs-, Solidaritäts- und Reflexionsfähigkeit der Studierenden im Pflegekontext, die die Perspektive des aktuell oder zukünftig auf Pflege angewiesenen Menschen in seinen sozialen Bezugssystemen mit einbeziehen, als wichtiges Qualifikationsziel.

Aus Sicht der Gutachtenden orientiert sich das Studiengangskonzept damit an Qualifikationszielen, die sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung umfassen. Durch die gezielt interprofessionellen Elemente im Studiengangskonzept haben auch überfachliche Aspekte ihre Relevanz. Die Studierenden erwerben neben dem Bachelor-Abschluss auch die staatliche Anerkennung und Berufszulassung als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. Altenpfleger/-in und sind damit befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der vorliegende Bachelor-Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 30 Module vorgesehen, die jeweils einen Umfang von sechs bis 16 CP aufweisen. 25 Module müssen studiert werden. Für die Bachelor-Arbeit werden 12 CP vergeben. Mit einer Ausnahme werden alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Das Modul PFL15 erstreckt sich vom fünften bis zum siebten Semester. Ein Mobilitätsfenster ist dennoch nach dem siebten Semester gegeben. Im ersten und achten Semester wird ein Workload von 30 CP erbracht, im zweiten bis siebten Semester ist jeweils ein reduzierter Workload von 25 CP vorgesehen, um das Absolvieren der 1.300 akademisch nicht anerkannten Stunden praktischer Ausbildung zu ermöglichen. Der Modellstudiengang beinhaltet zwei Abschlüsse: die Berufszulassung und den akademischen Abschluss Bachelor of Science.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass der Studiengang (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 in der derzeit gültigen Fassung, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat entspricht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Im Bachelor-Studiengang „Pflege“ erlangen die Studierenden im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen, um eigenverantwortlich und selbständig nach allgemein anerkanntem Stand pflege- und gesundheitswissenschaftlicher,

medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse professionell zu handeln. Das Studiengangskonzept enthält die Vermittlung von übergreifenden Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zu Strukturen und Funktionen im Gesundheitswesen. Ferner erwerben die Studierenden fachspezifisches theoretisches und praktisches Wissen zu den Handlungsfeldern der Pflege. Die interprofessionellen Module im siebten und achten Semester gewähren Einblicke in Handlungsfelder von und mögliche Synergien mit anderen Gesundheitsfachberufen. Die Gutachtenden sehen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen durch das Studiengangskonzept als gegeben an und die Kombination der einzelnen Module als stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut.

In der inhaltlichen Konzeption des Studiengangs ist die Hochschule im Rahmen der Modellklausel in den jeweiligen Berufsgesetzen stark an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gebunden. Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung haben die Studiengangsverantwortlichen Module konzipiert, die nach Einschätzung der Gutachtenden inhaltlich sehr umfassend angelegt sind, den Erläuterungen der Programmverantwortlichen zufolge jedoch nur exemplarisch gelehrt werden. Dadurch entsteht in den Augen der Gutachtenden sowohl eine Unsicherheit bei den Lehrenden hinsichtlich des von ihnen im Folgemodul geplanten Kompetenzaufbaus als auch bei den Studierenden hinsichtlich des zu erwartenden konkreten Kompetenzerwerbs. Aus Sicht der Studierenden sind die konkreten Themen der Module häufig unklar. Die Gutachtenden empfehlen an dieser Stelle, die Modulbeschreibungen hinsichtlich ihres inhaltlichen Umfangs noch einmal zu überprüfen und zu konkretisieren.

Neben Vorlesungen und Seminaren sind regelmäßig angeleitete Gruppenarbeiten und praktische Übungen, u.a. in den Skills-Labs, als Lehr- und Lernformen vorgesehen. Insbesondere die Selbstlernzeiten und die umfangreichen Praxiszeiten werden durch Blended-Learning-Methoden, z.B. Virtual Classrooms, unterstützt. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Lehr- und Lernformen adäquat.

Um für die staatliche Prüfung zugelassen zu werden bzw. um die Berufszulassung als Pflegefachkraft zu bekommen, müssen die Studierenden gemäß KrPfIAPrV 2.500 Stunden praktische Ausbildung absolvieren. Davon sind 1.200 Stunden im Rahmen des Studiums in Praxismodule integriert und entsprechend mit Leistungspunkten (40 CP) belegt. Weitere 1.300 Stunden er-

bringen die Studierenden weitestgehend in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen von Ausbildungsverträgen mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen. Bei der Betreuung der Studierenden wird laut Hochschule allerdings nicht zwischen Praxisstunden mit und ohne zu erwerbende Leistungspunkte unterschieden. Das Spannungsfeld zwischen den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und den Ansprüchen an ein Hochschulstudium und damit einhergehend die Teil-Integration der praktischen Ausbildung sind für die Gutachtenden nachvollziehbar. Die Kooperationsverträge der Hochschule mit den Praxiseinrichtungen bestimmen, dass in Abstimmung den Kooperationspartnern ein Zeitplan für die Praxiseinsätze und Studienzeiten erarbeitet wird, der jährlich aktualisiert wird. Damit sind die Studierenden zu Beginn des Studienjahres über Arbeits-, Urlaubs- und Studienzeiten informiert. Aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Die Zulassung zum grundständigen Bachelor-Studiengang „Pflege“ setzt den Nachweis der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung, den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einer der kooperierenden Praxiseinrichtungen sowie den Nachweis über die Teilnahme am Online-Self-Assessment voraus. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist in der Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ geregelt. Die Gutachtenden erachten das Zulassungs- und Auswahlverfahren als adäquat.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 14 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Hochschule legt nach eigenen Angaben die Regelungen entsprechend der Lissabon-Konvention und den verbindlichen Vorgaben des Akkreditierungsrates aus, sodass § 14 Abs. 1 auch für Studierende der hsg gilt, die den Studiengang innerhalb der Hochschule wechseln. Den Studierenden entsteht entsprechend kein Nachteil. Die Hochschule wird nach eigenen Aussagen bei der nächsten anstehenden Überarbeitung der Rahmenprüfungsordnung diese Regelung mit überarbeiten. Dies wird von den Gutachtenden ausdrücklich unterstützt.

Die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen sind in § 14a der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen verankert. An dieser Stelle verweist die Gruppe der Gutachtenden noch einmal auf die empfohlene Konkretisierung der Modulbeschreibungen. Im Falle von Anrech-

nungsanträgen dienen diese als Grundlage und sollten daher so konkret wie möglich Inhalt und Niveau des Moduls abbilden.

Die rechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglichen über § 6 Abs. 2 Satz 1 der maßgeblichen Vergabeverordnung grundsätzlich, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen von Härtefallregelungen auf Antrag bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt werden können. Die hierfür reservierte Quote beträgt an Fachhochschulen bis zu fünf Prozent. Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 13 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Bachelor-Studiengang „Pflege“ ist ein Vollzeit-Studiengang, in dem insgesamt 210 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Um für die staatliche Prüfung im siebten Semester zugelassen zu werden, müssen die Studierenden insgesamt 2.500 Stunden praktische Ausbildung absolvieren. Davon sind 1.200 Stunden curricular verankert. Weitere 1.300 Stunden erbringen die Studierenden weitestgehend in der vorlesungsfreien Zeit.

Um die akademisch nicht anerkannten 1.300 Stunden praktische Ausbildung zu ermöglichen, hat die Hochschule den studentischen Workload vom zweiten bis zum siebten Semester auf 25 CP reduziert. Im ersten und achten Semester erarbeiten die Studierenden jeweils 30 CP.

In den Kooperationsverträgen der Hochschule mit den Praxiseinrichtungen ist darüber hinaus festgelegt, dass die Hochschule in Abstimmung mit dem Kooperationspartner einen Zeitplan für die Praxiseinsätze und Studienzeiten erarbeitet, der jährlich aktualisiert wird. Bei der Betreuung der Studierenden wird laut Hochschule nicht zwischen Praxisstunden mit und ohne zu erwerbenden Leistungspunkten unterschieden.

Den „Fachspezifischen Bestimmungen“ für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ ist eine Übersicht über die zu erbringenden Modulprüfungen beigefügt. Prüfun-

gen werden zum Teil semesterbegleitend oder am Semesterende abgelegt. Aus Sicht der Gutachtenden ist eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gegeben.

Die Studierenden vor Ort bestätigen einen anspruchsvollen Workload, aber gleichzeitig die angemessene Betreuung und Studienorganisation. Nach Angaben der Studierenden ermöglicht die transparente Organisation und frühzeitige Planung von Präsenz-, Praxis- und Urlaubszeiten eine Bewältigung des anspruchsvollen Arbeitspensums. Darüber hinaus erläutern die Studierenden die Möglichkeit, ein Urlaubssemester einzulegen oder Prüfungsleistungen in einen späteren Prüfungszeitraum zu verschieben, im Falle dass die Belastung individuell als zu hoch empfunden wird. Dies ist auch für die Gutachtenden nachvollziehbar. Die Online-Lernplattform Moodle und Blended-Learning-Ansätze bieten ferner angemessene Betreuungsformen, insbesondere für Studierende während ihrer Praxiseinsätze. Neben der fachspezifischen Studienberatung können die Studierenden auch die allgemeine Studienberatung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist an der Hochschule ein Mentoring-Programm implementiert. Vor Ort berichten die Studierenden ferner von der positiven Unterstützung durch Supervisions-Angebote. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind angemessene Beratungsangebote und sowohl fachliche als auch überfachliche Studienberatung vorhanden.

Die Studierenden berichten ferner, dass ihre Englischkenntnisse sehr heterogen sind. Sie geben teilweise in den Evaluationen an, dass sie sich nicht ausreichend kompetent fühlen, um sich englische Fachliteratur angemessen zu erschließen und auszuwerten. Um besser mit der größtenteils englischsprachigen Fachliteratur umgehen zu können, erachten sie daher fachspezifische Englischkurse für sinnvoll. Sprachlernangebote sind zwar vorhanden, bisher aber aus der Perspektive der Studierenden zu allgemein ausgerichtet. Die Gutachtenden unterstützen den Wunsch der Studierenden, englischsprachige Fachtermini in einem Sprachkursangebot zu erlernen. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden, die Transparenz für Studieninteressierte zu erhöhen und stärker auf die englischsprachigen Anforderungen bzw. Kenntnisse für das Studium aufmerksam zu machen. Dies wäre beispielsweise im Rahmen des ohnehin verpflichtenden Online Self-Assessment-Verfahrens denkbar.

Zur Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung hat die Hochschule Regelungen zum Nachteilsaus-

gleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium in § 13 der Rahmenordnung festgelegt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Alle Module im Bachelor-Studiengang „Pflege“ werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Dabei kommen Klausuren, Hausarbeiten, mündliche und praktische Prüfungen sowie die Bachelor-Thesis zum Einsatz. Die Programmverantwortlichen vor Ort erläutern, dass im Rahmen mündlicher Prüfungen auch Präsentationen und Portfolios abgefragt werden und die Anforderungen an die Ausgestaltung der Prüfungsformen mit dem Kompetenzaufbau der Studierenden wachsen. Die Gutachtenden können der Verwendung der einzelnen Prüfungsformen bezogen auf die zu erreichenden Kompetenzen folgen und erachten die Prüfungen als wissens- und kompetenzorientiert. Die „Fachspezifischen Bestimmungen“ des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ enthalten ferner eine Prüfungsübersicht, aus der hervorgeht, welches Modul mit welcher Prüfungsleistung abschließt. Die Prüfungen im Rahmen des staatlichen Examens bilden sich ebenfalls in den Modulprüfungen ab. Im Rahmen des staatlichen Examens sind Prüfungen einmal wiederholbar, als Modulprüfungen gemäß Rahmenprüfungsordnung jedoch zweimal wiederholbar. Bei endgültigem Nichtbestehen der staatlichen Prüfung kann die Prüfung also als Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. In diesem Fall erfolgt dann keine Berufszulassung, das Studium kann jedoch bei einer zweiten bestandenen Wiederholungsprüfung bis zum Bachelor-Abschluss fortgeführt werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 13 der Rahmenordnung sichergestellt.

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und liegt in genehmigter Form vor. Die „Fachspezifischen Bestimmungen“ des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ (Teil II der Rahmenordnung) wurden ebenfalls einer Rechtsprüfung unterzogen und sind in genehmigter Form vorzulegen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die „Fachspezifischen Bestimmungen“ des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ sind in genehmigter Form einzureichen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Zur Durchführung des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ bzw. zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs hat die Hochschule Kooperationsverträge mit ca. 50 Praxiseinrichtungen geschlossen. Die Hochschule stellt den Kooperationspartnern in ihren Räumlichkeiten ein Bewerbungsbüro zur Verfügung, an das die Bewerbungen um einen Studienplatz im Bachelor-Studiengang „Pflege“ zu richten sind.

Die Auswahl der Studierenden/Auszubildenden erfolgt in den Kooperationseinrichtungen gemäß eines in einer Nebenabrede vertraglich abgestimmten Verfahrens. Ein Gremium, in dem die Kooperationspartner und mindestens ein/-e Vertreter/-in des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ als nicht stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, trifft die Auswahl. Die Kooperationspartner und die Bewerberinnen und Bewerber vereinbaren untereinander, bei welchem Kooperationspartner die Ausbildung absolviert werden soll. Nach Aussage der Studierenden vor Ort erfolgte das Auswahl- und Zuordnungsverfahren bisher problemlos.

Die Hochschule trägt gemäß Kooperationsvertrag die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung der theoretischen und praktischen Studienphasen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den praktischen Teil der Ausbildung nach dem von der Hochschule entwickelten Praxiskonzept durchzuführen. Die Gesamtplanung der praktischen Ausbildung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Hochschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht. Die Vertragspartner bestimmen jeweils zentrale Ansprechpartner/-innen, die für die Belange der Studierenden zuständig sind. An der Hochschule finden mindestens zweimal im Semester Treffen mit den Beauftragten für die Praxisanleitung statt.

Allerdings schilderten die anwesenden Studierenden ihren Eindruck, dass die Praxisanleiter/-innen der jeweiligen Kooperationseinrichtung z.T. nicht immer über die Kompetenzen der Studierenden informiert waren und in der Folge nicht wussten, wo und wie die Studierenden eingesetzt werden können und v.a. welche Zielsetzung für die Studierenden in der Praxisphase vor dem Hin-

tergrund einer hochschulischen Ausbildung beabsichtigt ist. Die Gutachtenden regen an, weiterhin und verstärkt auf eine stetige Kommunikation zwischen der Hochschule und den Praxiseinrichtungen zu achten. Da die hsg in alleiniger Verantwortung die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzeptes gewährleistet, sollte die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden eine hohe Präsenz in den kooperierenden Praxiseinrichtungen zeigen und die Praxiseinrichtungen konsequent darüber informieren und aufklären, welche Kompetenzen mit dem Studium der Pflege erworben werden.

Die Studierenden berichten darüber hinaus, dass Praxiseinsätze von Studierenden verschiedener Studiengänge in gleichen Einrichtungen vorkommen, dies aber nicht kommuniziert und dadurch nicht genutzt wird. Die Gutachtenden unterstützen den Wunsch der Studierenden, im Sinne des interprofessionellen Ansatzes, in den Praxiseinrichtungen Studierende aus verschiedenen Disziplinen zusammenzuführen.

Aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet die Hochschule über die Kooperationsverträge die Umsetzung und Qualität des Studiengangkonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Praxiseinrichtungen sind beschrieben und die zu Grunde liegenden Vereinbarungen in den Kooperationsverträgen dokumentiert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

Die Zentralisierung der hsg auf den neuen Gesundheitscampus ist vollzogen. Der Gesundheitscampus in Bochum ist eine Kombination aus gebündelten öffentlichen Einrichtungen aus der Gesundheitsadministration und -forschung sowie Flächen für innovative Unternehmen auf dem Gebiet der Gesundheitswirtschaft. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort von der sehr guten Ausstattung der neuen Räumlichkeiten überzeugen. Die hsg verfügt am neuen Standort über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m² Bruttogeschossfläche. Die Hochschule verfügt über mehrere hochwertig ausgestattete Skills-Lab-Räume mit mehreren Simulatoren (z.B. SimMan und SimMom), auch im Bereich der Neonatologie. Die Ausstattung reicht dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen und Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Diese Räume sind mit Therapie-, Pflege- und

Diagnostik-Materialien ausgestattet. Der Betrieb der hsg-Ambulanz kann aufgenommen werden, sobald die rechtlichen Voraussetzungen geklärt sowie ein Versorgungsmodell gefunden wurde, das nicht in Konkurrenz zur Regelversorgung tritt, sondern u.U. in Kooperation mit Gesundheitsdienstleistern innovative Versorgungsmodelle entwickelt.

Hinzugekommen sind ein Selbstlernzentrum und die Ausweitung der Bibliothek auf eine Fläche von ca. 1200 m² mit Platz für ca. 40.000 Bände. Hier werden ca. 60 Arbeitsplätze für Studierende im Bibliothekshaupttrakt und 20 Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum angeboten, die auch außerhalb der Öffnungszeiten benutzt werden können. Die Bibliothek ermöglicht, zur Unterstützung von forschungsbasierter Lehre und forschungsbasiertem Studium, Zugriff auf eine Vielzahl von für das Bachelor-Studium relevanten internationalen Fachzeitschriften in englischer und deutscher Sprache aus den Bereichen Medizin, Gesundheit, Umwelt-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Die „Journals“ sind mehrheitlich elektronisch lizenziert. Volltexte (Artikel, Studien) sind über ein Discovery-Recherche-Portal sowie eine Reihe von speziellen Fachdatenbanken sofort elektronisch zugänglich oder bestellbar.

In Bezug auf die Öffnungszeiten der Bibliothek (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr) orientiert sich die hsg nach eigenen Aussagen an der Nachfrage durch die Studierenden. So wird die Bibliothek nun auch samstags zugänglich sein. Die Gutachtenden regen an, die Öffnungszeiten der Bibliothek noch weiter auszudehnen.

Die Berufungsordnung der hsg sowie die Richtlinien zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen lagen vor. In Anlehnung an § 3 der Lehrverpflichtungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (2009) besteht für Professorinnen und Professoren an der Hochschule für Gesundheit eine Lehrverpflichtung von 18 SWS bei Vollzeittätigkeit. Die Deputatsreduktion der Lehrenden misst sich an den eingeworbenen Drittmitteln. Angesichts des neu gegründeten Forschungsinstituts und den in der nun erreichten Konsolidierungsphase anstehenden neuen Aufgaben empfehlen die Gutachtenden verstärkt über die Möglichkeiten der Deputatsreduktion für Forschungszwecke nachzudenken.

An der Lehre im Bachelor-Studiengang „Pflege“ sind aktuell neun Professorinnen und Professoren sowie zwei Vertretungsprofessuren und zwei Lehrbeauf-

trage beteiligt. Die hauptamtliche Lehre beläuft sich damit inklusive Mittelbau auf 93,91 %, der Anteil professoraler Lehre im Studiengang beträgt 79,41 %.

Die Gutachtenden zeigen sich positiv beeindruckt von der personellen Ausstattung und erachten diese als quantitativ und qualitativ gesichert. Das Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften befindet sich nach Aussagen der hsg dennoch weiterhin im Aufbau. So wurden im Februar 2016 fünf Professuren ausgeschrieben: 1. Versorgungsforschung mit dem Schwerpunkt Pflege, 2. Interaktion und interprofessionelle Kommunikation in Pflege- und Gesundheitsfachberufen, 3. Ergotherapie, 4. Physiotherapie und 5. Logopädie mit dem Schwerpunkt Erworbene neurogene Sprach- und Sprechstörungen (Vertretungsprofessur 50 %).

Jedem der fünf Bachelor-Studiengänge stehen für die Koordinationsaufgabe in Studium und Lehre, für die Praxis und die Skills-Labs 3,5 VK wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen-Stellen zur Verfügung. Zudem sind in dem Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften studiengangübergreifend eine 0,5 VK-Stelle eines wissenschaftlich Mitarbeitenden für den Aufbau und die Koordination der hsg-Ambulanz und eine 1,0 VK-Stelle für den Bereich Koordination, Weiterentwicklung, Studium und Lehre und Unterstützung des Fakultätsmanagements verortet. Zusätzlich gibt es im Department ein eigenes Departmentbüro zur Unterstützung des Departments und der Studiengänge für den Bereich Fakultätsmanagement und Organisation, welches durch eine Referentin (100 %) und eine Assistentin (100 %) besetzt ist. Die Gutachtenden nehmen auch den gut ausgebauten Mittelbau der hsg positiv zur Kenntnis.

Die hsg ist Mitglied im Netzwerk Hochschuldidaktische Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (HDW-NRW) und stellt damit die Möglichkeit der Teilnahme am Gesamtangebot des HDW für alle Lehrenden der Hochschule sicher. Darüber hinaus werden intern im Rahmen von didaktischen Werkstätten spezifische Qualifizierungsangebote bereitgestellt, die von allen Lehrenden der Hochschule in Anspruch genommen werden können.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist nach Auffassung der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen, sachlichen und räumlichen Ausstattung sichergestellt. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die adäquate Durchführung des Studiengangs gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Studieninteressierte werden auf der Homepage der hsg durch Flyer, den Studieninformationstag sowie durch Teilnahme an Messen über das Studienangebot, die Zugangsvoraussetzungen und die Studienbedingungen an der hsg informiert. Die Gutachtenden empfehlen, in diesem Rahmen die Studieninteressierten bereits stärker über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse sowie über den hohen praktischen Anteil des Studiums und die daraus resultierende eingeschränkte vorlesungsfreie Zeit aufzuklären.

Zusätzlich berät die hsg Interessierte und Studierende über ihre Allgemeine Studienberatung, die Fachstudienberatung und die Sprechstunden der Lehrenden.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht (siehe Kriterium 3).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Im Rahmen des Projekts zur Erstellung des Hochschulentwicklungsplans für den Planungszeitraum 2016 bis 2020 wurde ein Leitbild für die Hochschule erarbeitet.

An der Hochschule für Gesundheit wurde bereits im Juli 2012 eine Qualitätsverbesserungskommission eingerichtet. Die Verantwortlichkeit für die Bereiche Qualitätsmanagement und Evaluation obliegt dem Vizepräsidium für Studium und Lehre. Es finden interne Evaluationsmaßnahmen statt, die in der Evaluationsordnung dargestellt sind. Dazu gehören: Studiengangbefragung, Modulevaluation, Befragung von Studienabbrechern und die Studienabschlussbefragung. Über die Ergebnisse der Modulevaluationen werden auch die Dekanin bzw. der Dekan des betreffenden Departments in Kenntnis gesetzt, um Optimierungsbedarfe erkennen und entsprechende Steuerungsmaßnahmen einzuleiten zu können. Auch die studentische Arbeitsbelastung sowie die praktischen Studienphasen werden im Rahmen der Evaluationsmaßnahmen überprüft. Hinzu kommen Absolvierendenstudien. Diese sind nach Aussagen der Hoch-

schule wichtiger Baustein des Qualitätsmanagementsystems. Zudem gehört dem neu konstituierten Hochschulrat beispielsweise auch der Bundesvorstand Verdi an. Die Hochschule strebt an, durch hochschuleigene Evaluationen Weiterentwicklungen generieren zu können. Langfristig werden Längsschnittbe trachtungen über den Studienverlauf hinweg angestrebt sowie retrospektive Bewertungen der Studienabschlüsse und Absolventenbefragungen. Die Gut achtenden geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Befragun gen der Studierenden dennoch nicht überproportional anwachsen sollten bzw. der Erkenntnisgewinn im Blick behalten werden muss. Die Studierenden vor Ort schätzten den quantitativen Teil der Evaluationen bereits als zu umfang reich ein, sodass kaum mehr qualitative Erhebungen möglich waren.

Die Vertretung der Studierenden z. B. bei Prüfungsfragen, Schwierigkeiten im Studiengang, oder allgemein bei der Vertretung der Studierendeninteressen ist über den Allgemeinen Studierendausschuss (AStA) sichergestellt. Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes (StuPa) aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelor-Studiengang „Pflege“ ist ein primärqualifizierender grundständi ger Vollzeit-Studiengang, der nach acht Semestern Regelstudienzeit zum Ab schluss „Bachelor of Science, B.Sc.“ führt. Das Kriterium hat somit für diesen Studiengang keine Relevanz. Dennoch wurden vor Ort die besonderen Heraus forderungen an Hochschule und Studierende im Rahmen dieses Modell Konzepts diskutiert.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule für Gesundheit wird durch eine Gleichstellungsbeauftragte sowie die stellvertretende Gleichstellungsbeauf tragte gefördert. Seit April 2012 gibt es eine Gleichstellungskommission, die die Gleichstellungsbeauftragte berät und ihren Aufgabenbereich unterstützt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde der Frauenförderplan der hsg entwi ckelt. Auf der Ebene des Studiengangs werden nach Einschätzung der Gutach tenden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen

umgesetzt. Die Studierenden vor Ort erläutern, dass insbesondere bei der Vergabe von Einsatzstellen in den Praxiseinrichtungen den Studierenden mit Kindern der Vortritt bei der Auswahl gegeben wird.

Die neuen Räumlichkeiten der Hochschule sind durchweg barrierefrei gestaltet. Darüber hinaus stehen ein Stillzimmer, ein Eltern-Kind-Büro sowie eine Kinder-tageseinrichtung für unter Dreijährige an der Hochschule zur Verfügung.

Obgleich das Gleichstellungskonzept der Hochschule vorbildlich ist, regen die Gutachtenden in Anbetracht der nach wie vor stark überwiegend weiblichen Studierendenschaft an, über einen Boys'-Day nachzudenken und so das Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften und dessen Studienangebot für männliche Studieninteressierte attraktiver zu machen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gespräche vor Ort wurden in einem offenen und konstruktiven Diskussionsklima geführt und waren von einem wertschätzenden Umgang geprägt, sodass Fragen sowohl von Seiten der Gutachtenden als auch von Seiten der Hochschule angesprochen und geklärt wurden.

Die Gutachtenden gewannen den positiven Eindruck, dass der vorliegende Studiengang von einem engagierten Team getragen wird, das sich über seine Funktion hinaus engagiert und insbesondere ausreichend gut qualifiziertes Personal sowie eine beeindruckend umfangreiche und gute Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung steht.

Die Hochschule hat darüber hinaus Problembeusstsein über das Spannungsfeld zwischen gesetzlichen Rahmenbedingungen und akademischer Qualifizierung und Sozialisation im Bereich der Gesundheitsberufe und Modellstudien-gänge bewiesen und Weiterentwicklungen seit 2010 sowie für die nächsten Jahre verdeutlicht. Mit der Verzahnung von Bachelor- und Master-Studiengang bietet die hsg zudem eine interprofessionelle fachliche und wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Bereich der Gesundheitsberufe an, die von der sich daran anschließenden Möglichkeit zur Promotion bis hin zur fachlichen Expertise in der Berufspraxis und der damit verbundenen Entwicklung eines Erkenntnisgewinns am Patienten reicht. Der Ausbau von Kooperationen mit

anderen Hochschulen und (Voll-) Universitäten ist wünschenswert, um den akademischen Habitus der Studierenden und der jungen Hochschule insgesamt zu fördern.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflage auszusprechen:

- Die „Fachspezifischen Bestimmungen“ für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ sind in genehmigter Fassung einzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- § 14 Abs. 1 der Rahmenordnung gilt auch für Studiengangswechsler/-innen entsprechend der Lissabon-Konvention. Die Regelung sollte bei der Überarbeitung der Rahmenprüfungsordnung mit überarbeitet werden, um dies deutlich auszuweisen.
- Ratsam ist eine weitere Auseinandersetzung mit Anrechnungsmodellen.
- Die Modulbeschreibungen sollten stärker konkretisiert und Inhalt und Niveau des Moduls so differenziert dargelegt werden, dass sie auch als Grundlage im Falle von Anrechnungsanträgen dienen können.
- Die Hochschule sollte eine hohe Präsenz in den kooperierenden Praxiseinrichtungen zeigen und die Praxiseinrichtungen im Rahmen einer stetigen Kommunikation konsequent darüber informieren und aufklären, welche Kompetenzen mit dem Studium der Pflege erworben werden.
- Im Sinne des interprofessionellen Ansatzes könnte auf eine Zusammenführung in den Praxiseinrichtungen von Studierenden aus verschiedenen Disziplinen geachtet werden.

- Studieninteressierte sollten stärker auf die Notwendigkeit englischer Sprachkenntnisse im Studium sowie auf die hohen praktischen Anteile und die damit einhergehende eingeschränkte vorlesungsfreie Zeit aufmerksam gemacht werden.
- Die Öffnungszeiten der Bibliothek könnten weiter ausgedehnt werden.
- Möglichkeiten der Deputatsreduktion zu Forschungszwecken sollten eruiert werden.
- Der Umfang der Befragungen der Studierenden sollte, ggfs. zugunsten qualitativer Erhebungen, kritisch geprüft werden. Der Workload sollte weiterhin regelhaft auf Plausibilität hin geprüft werden.
- Die Hochschule sollte einen Boys'-Day in Betracht ziehen, um so insbesondere das Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften für männliche Studieninteressierte attraktiver zu machen.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2016

Beschlussfassung vom 21.07.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 15.04.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule (Allgemeine Anmerkungen) zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 24.05.2016.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden und die Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Pflege“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2010/2011 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor.

Der Bachelor-Studiengang „Pflege“ ist ein Modellstudiengang, ausgerichtet an der „Modellklausel“ gemäß § 4 Abs. 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes. Der Studiengang verbindet eine Ausbildung in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege mit einem Bachelor-Studium.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2023.

Für den Bachelor-Studiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die „Fachspezifischen Bestimmungen“ für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ sind in genehmigter Fassung einzureichen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.04.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.